

Die Dokumentierung derartigen Verhaltens macht auch eventuelle Unterstellungen Beschuldigter unwirksam, daß der Untersuchungsführer ungesetzlich vorgehen würde.

Die Protokollierung des Inhalts der Beschuldigenaussage ermöglicht dem Beschuldigten u. U. einzuschätzen, welche Teile seiner Aussagen vom Untersuchungsführer als bedeutsam bewertet werden.

Dem Beschuldigten wird somit durch das Vernehmungsprotokoll bestätigt, ob der Untersuchungsführer die rechtliche bzw. politisch-operative Relevanz bestimmter Aussagen, Teildarstellungen oder Tests erkannt hat oder nicht. Ihm ist es möglich, sein Aussageverhalten zu diesem Fakt entsprechend zu gestalten.

Zum Beispiel:

Ein Schleuser einer KMB sagte bisher aus, daß er bereits bei seiner ersten versuchten Ausschleusung festgenommen worden sei. Bei der Aufklärung der Verbindung zwischen ihm und der KMB nach Beendigung der Schleusungsaktion läßt der Beschuldigte u. a. die Bemerkung fallen, daß er "dieses Mal sich telefonisch melden sollte". Diese doppeldeutige Aussage wird vom Untersuchungsführer nur als eine Form des zwischen Schleuser und KMB zu dieser einen Ausschleusung vereinbarten Verbindungssystems gewertet und nicht als Hinweis auf mögliche weitere Schleusungen. Dadurch erscheint die Formulierung "dieses Mal" nicht im Protokoll. Hierdurch gelangt der Schleuser zur Annahme, daß dem Untersuchungsorgan keine weiteren Straftaten bekannt sind.

### 3. Das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die Forderungen des § 106 StPO erläutert, nach denen das Vernehmungsprotokoll die Erklärungen des Beschuldigten zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Äußerungen sowie auch Angaben für das Zustandekommen der Beschuldigenaussage entsprechend der Beweisrichtlinie des OG enthalten muß.